

D Projektgrundlagen

D 8 Beläge

D 8.04 Einbauvorschriften

Grundsätze

- Der Unternehmer ist für die Erfüllung der Qualitätsanforderungen verantwortlich. Diese richten sich nach den Vorgaben der Normalien, dem Prüfplan in den Besonderen Bestimmungen des Kantons Schwyz, der Vereinigung Interkantonale Walzasphalt-Zulassung ([VIWZ](#)) und der geltenden VSS-Normen.

Etappierung

- Die Wahl der Etappenlänge richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Mit zu berücksichtigen ist dabei die Befahrbarkeit von Knoten sowie die Zugänglichkeit von Grundstücken und Erschliessungen.
- Die Etappenlängen sollen auch in Bezug auf das Verkehrsaufkommen sowie den ÖV eingeteilt werden.
- Die maximale Etappenlänge bei einer einspurigen Verkehrsführung ergibt sich auf Basis des durchschnittlichen täglichen Verkehrs (DTV) und der Umlaufzeiten der Lichtsignalanlage (LSA).
- Für Deckbelagsarbeiten sollen möglichst grosse Einbauetappen gewählt werden.

Fundationsschichten

- Vor dem Einbau der Tragschicht müssen Fundationsschichten bezüglich Höhengenaugigkeit und M_E -Wert von der Bauleitung abgenommen werden. Der Belagseinbau darf nur mit Freigabe durch die Bauleitung erfolgen.

Belagseinbau

- Es dürfen nur Beläge eingebaut werden, die von der Bauherrschaft zugelassen worden sind. Auf der Homepage [VIWZ](#) sind die Belagslieferanten sowie die zugelassenen Beläge aufgeführt, welche die Walzasphalt-Zulassung zum jeweiligen Belagstyp erfüllen. Jeder zugelassene Belag erhält einen Code, der in der Walzasphalt-Zulassung aufgeführt ist. Die Walzasphalt-Deklaration muss vom Belagslieferanten, dem Auftragnehmer und der kantonalen Prüfstelle unterzeichnet sein. Diese ist mindestens 1 Monat vor den Belagsarbeiten der Bauherrschaft abzugeben. Ohne unterzeichnete Walzasphalt-Deklaration darf kein Belag eingebaut werden. Vorbehalten bleiben spezielle Belagstypen, welche auf Grund von speziellen Rahmenbedingungen eingebaut werden müssen.
- Vor dem Belagseinbau sind die durchzuführenden Qualitätskontrollen mit der Bauleitung abzusprechen. Diese sind auf Basis des Prüfplans für Strassen (Anhang 1 der Qualitätsanforderungen bitumenhaltiger Schichten des [VIWZ](#)) durchzuführen.
- Es ist ein Einbauprotokoll gemäss der VSS-Normen zu führen.
- Der Unternehmer hat mittels Eigenkontrollen während des Einbaus die Anforderungen an die eingebauten Schichten zu gewährleisten. Insbesondere werden dem Unternehmer empfohlen, die Temperaturen sowie den Verdichtungsgrad zu überwachen.
- Walzasphalt neigt beim Transport und beim Einbau zur Entmischung. Bei starker Entmischung kann dies zu einem verminderten Schichtverbund führen. Der Unternehmer hat mit geeigneten Mittel bei Transport und Einbau dafür zu sorgen, dass die Entmischung minimiert wird.
- Je nach Witterung, Transportdistanz oder Einbaugeschwindigkeit ist der Belag in Thermomulden anzuliefern.

Einsatz von Haftvermittler

- Zur Sicherstellung des Schichtverbundes sind Haftvermittler einzusetzen. Die Bitumenemulsion ist auf die Bitumensorte der zu verbindenden Belagsschichten abzustimmen. Entsprechend ist sobald mindestens eine Belagsschicht mit polymermodifiziertem Bitumen ausgeführt wird eine polymermodifizierte Bitumenemulsion zu wählen.
- In Ausnahmefällen, zum Beispiel aufgrund von Witterungsbedingungen, dürfen statt Bitumenemulsionen auch Lackbitumen appliziert werden. Dies in Absprache mit dem zuständigen OBL, wobei auch auf die Verträglichkeit mit den jeweiligen Belagsschichten zu achten ist.
- Zwischen der Trag- und Binderschicht ist ein Mindestmass von 140 g/m² resultierendes Bitumen, zwischen Binder- und Deckschicht ist mindestens 150 g/m² zu verwenden. Bei Frässchichten beträgt das Mindestmass 175 g/m².
- Bei Belagsübergängen Fugen und am Belagsrand können sich prozessbedingt Stellen mit grober bis sehr grober Belagsoberfläche bilden. Diese Stellen sind entsprechend analog zu Frässchichten zu betrachten. Entsprechend ist die Dosierung des Haftvermittlers zu erhöhen.
- Vor den weiteren Arbeitsschritten ist sicherzustellen, dass der Haftvermittler klebefrei und trocken ist.

Einsatz von Kalkmilch

- Bei längeren Einbauetappen kann zusätzlich die Applikation von Kalkmilch vorgesehen werden. Diese hilft den Haftvermittler vor Loslösen durch das Befahren von LKW zu schützen. Der Einsatz von Kalkmilch ist mit dem zuständigen OBL abzusprechen. Es sind geeignete Massnahmen bezüglich Gewässerschutz (Trübung) und zum Schutz der angrenzenden Vorplätze (Verschmutzung) zu prüfen und umzusetzen.
- Vor den weiteren Arbeitsschritten ist sicherzustellen, dass die Kalkmilch trocken ist.

Schutzanstriche für Belagsränder und Belagsflächen

- Der Fahrbahnrand ist auf eine Breite von 150 mm mit einer Bitumenschlämme zum Verschluss der Oberflächenporen zu versehen.
- Folgende Marken können verwendet werden GRISO-RAND (Bitex Bimoid AG), RANDOSIL (Euphalt AG), WEBASIL-RAND (CTW Baustoffe AG) oder gleichwertig.
- Der Verbrauch liegt dabei je nach Rauigkeit zwischen ca. 0.15 – 0.25 kg/m
- Bei rauen oder aufgefästen Belagsflächen ist ebenfalls eine Bitumenschlämme zu applizieren.
- **Bei SDA-Belägen ist auf den Schutzanstrich zu verzichten.**